

Änderung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i. V. m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.11.2015 die folgende Änderung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

Neufassung § 3

„§ 3 Leistungen

• Leistungen	Leistungsumfang
• ÖPNV	Ermäßigungen: 6-Fahrtenkarte für Erwachsene 1,50 € 6-Fahrtenkarte ermäßigt (Kinder 6-14 Jahre) 2,00€ Monatskarte für alle KUS Inhaber 5,00€ Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende von 10€ gewährt
• Freizeitbad ohne Sauna • Keine Zeitbegrenzung	Ermäßigungen: Erwachsene ab 16 Jahre 2,50€ (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif Kinder ab 1 Meter Körpergröße 4,00€ Familienkarte (unabhängig von der Anzahl der eigenen Kinder) 12,00€ (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif
• Bibliothek	Jahresgebühr 10,00 €
• St. Spiritus	Kursermäßigung von 20 % bis 50 % Eintrittsermäßigung von 20 % bis 40 %

Die Verwaltung wird ermächtigt mit weiteren Leistungsanbietern Verträge zu Gewährung eines Zuschusses abzuschließen.

Alle Leistungen, die von Vereinen und Institutionen getragen werden, sind in der Anlage nachrichtlich beigefügt (siehe Anlage 1)

Alle mit dem KUS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind.“

Artikel 2

Neufassung § 6

„§ 6 Einfluss der KUS-Leistungen auf bestehende Ermäßigungen in der Stadtverwaltung

Mit dieser Satzung wird der begünstigte Personenkreis folgender Satzungen ergänzt, Doppelleistungen werden nicht gewährt:

- Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Unterrichtsgebühren für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule vom 30.04.2014“

Artikel 3

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 26.11.2015


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 26.11.2015


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Öffentliche Bekanntmachung der Satzung am 26.11.2015 im Internet.)